

## **Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der AINTAL GmbH**

**Stand Oktober 2021**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Für sämtliche Lieferungen und die Ausführung der von uns angebotenen Bauwerke gelten die nachstehenden Bedingungen. Sie sind Bestandteil unserer Angebote und Auftragsbestätigungen. Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftraggebers, die diesen Bedingungen entgegenstehen, gelten nur wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2. Der Besteller handelt bei der Bestellung der gewerblich genutzten Halle überwiegend zu gewerblichen, beruflichen, handwerklichen oder selbstständigen Zwecken; spezielle Schutzrechte für "Verbraucher" im Sinne des § 13 BGB/UGP-Richtlinie zur EU-Richtlinie über unlauteren Wettbewerb sind daher ausgeschlossen.
- 1.3. Soweit für die Durchführung des Vertrages spezielle Regelungen nicht bestehen, gelten ergänzend die Vorschriften des BGB.
- 1.4. Werden hinsichtlich einzelner in diesen Bestimmungen berührter Regelungstatbestände besondere schriftliche oder schriftlich bestätigte Absprachen getroffen, so bleibt die Gültigkeit aller übrigen Bedingungen unberührt.

### **2. Angebote**

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und verpflichten nicht zur Auftragsannahme.
- 2.2. Die zum Angebot und nach Abschluss des Vertrages eingereichten Zeichnungen, Unterlagen, Berechnungen und Pläne bleiben unser Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.
- 2.3. Angaben über Auflagerreaktionen, Querschnitte o. ä. sind, sofern sie nicht zu unserem Leistungsumfang gehören, überschlägig und auch bei Durchführung des Auftrages unverbindlich.
- 2.4. In unseren Angebotspreisen nicht enthalten und besonders zu vergüten sind alle Sonderleistungen, die durch nachträgliche Änderungen der Baupläne, über den ausdrücklichen Angebotsumfang hinausgehende bauseitige Anforderungen oder Neufassungen gesetzlicher und behördlicher Auflagen und Bestimmungen bis zum Zeitpunkt der Abnahme entstehen.
- 2.5. Sofern statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen zu unserem Leistungsumfang gehören, obliegt es ungeachtet des Einreichens dieser Unterlagen zur Prüfung und die Zahlung aller damit verbundenen Kosten dem Bauherrn. Technische Änderungen, die durch die Neufassung von gesetzlichen Bestimmungen, die Umstellung des Produktionsablaufes, die Detailüberarbeitung der Bauten oder durch die Auflagen der Baubehörde bedingt sind, behalten wir uns vor.

### **3. Auftragsannahme**

- 3.1. Aufträge sind für uns erst verbindlich und mündliche Abreden erst rechtsgültig, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Nach Auftragsbestätigung und für den Fall bereits begonnener Lieferung bleibt uns ein Rücktritt vom Vertrag vorbehalten, wenn eingeholte Kreditauskünfte unbefriedigend sind oder Anlass besteht, die Erfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber als zweifelhaft zu betrachten. Im Falle bereits ausgeführter Lieferungen können neben den gesetzlichen Ansprüchen Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich erbrachter Leistungen des Auftraggebers geltend gemacht werden.
- 3.2. Wir sind berechtigt, Leistungen durch von uns beauftragte Dritte ausführen zu lassen.

## 4. Baugenehmigung

- 4.1. Der Auftraggeber hat das Bauvorhaben nach Erhalt der von uns zu liefernden statischen Berechnungen und Konstruktionspläne der zuständigen Baurechtsbehörde anzuzeigen und bei Bedarf die Baugenehmigung zu beantragen. Alle Prüfungs- und Genehmigungsgebühren trägt der Auftraggeber. Sollten sich Auflagen oder Änderungen seitens der Baurechtsbehörden ergeben, die konstruktive Änderungen enthalten, so werden diese vom Auftraggeber anerkannt, ebenso sich ergebende Mehr- oder Minderpreise.
- 4.2. Wird dem Auftraggeber die behördliche Baugenehmigung versagt, so kann er gegen Vorlage des rechtskräftigen Ablehnungsbescheides vom Vertrag zurücktreten. Wir sind jedoch ohne Nachweis berechtigt, 10% des Vertragspreises als entgangenen Gewinn zu fordern, unbeschadet der Geltendmachung und des Nachweises eines im Einzelfall höheren tatsächlichen Schadens. Erfolgt die Montage auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers vor Erteilung einer Baugenehmigung, so hat uns der Auftraggeber von jeder Haftung gegenüber Behörden oder Dritten freizustellen und alle entstehenden Kosten und Risiken allein zu tragen.

## 5. Preise

- 5.1. Preise beziehen sich auf den im Angebot festgelegten Leistungsumfang. Die Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer mit dem am Tage des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatz.
- 5.2. Der Auftragnehmer behält sich Preisänderungen vor, falls Lieferung oder Leistung mehr als 1 Monat nach Vertragsabschluss erfolgt und sich bis zur Ausführung des Auftrages Rohstoffpreise, Preise von Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder sonstige nicht voraussehbare Kosten mit Auswirkung auf die Kalkulation ändern.

## 6. Termine

- 6.1. Vereinbarungen über den Liefertermin oder Montagebeginn bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 6.2. Unvollständige bauseitige Vorleistungen, ausstehende Prüfberichte oder dergleichen, sowie nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges berechtigen zur Terminverschiebung - auch wenn keine Behinderung angezeigt wird. Der Termin ist neu zu vereinbaren und braucht nicht automatisch der Verschiebung zu entsprechen. Entstehende Zusatzkosten durch Produktionsstörungen, Zwischenlagerung, o. ä. können wir gesondert in Rechnung stellen, es sei denn, die Verzögerung ist durch uns zu vertreten.
- 6.3. Vereinbarte Fristen beginnen nach Eingang aller Unterlagen und der hierzu ggf. erforderlichen Klarstellungen sowie nach Eingang der vereinbarten Anzahlung.
- 6.4. Der Lauf der Fristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus. Umstände, welche die Leistungserfüllung unmöglich machen oder übermäßig erschweren, ebenso alle Fälle höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Streiks und Aussperrung, gleichgültig aus welchem Grunde, Verkehrsstörungen oder- Beschränkungen und dergleichen, auch das Ausbleiben von Lieferungen unserer Lieferanten, soweit dies von uns nicht zu vertreten ist, unterbrechen unabhängig von einer Behinderungsanzeige für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkungen die Laufzeit der vereinbarten Fristen.

## 7. Montage / Montagebedingungen / Bauseitige Leistungen

- 7.1. Die bauseitigen Vorleistungen wie evtl. Bodenuntersuchungen, Fundamente nach unseren Plänen, Mauerwerk usw. müssen abgeschlossen sein. Der Auftraggeber erhält auf seine Abforderung vorab kostenlos die erforderlichen Verankerungsplatten für die Stahlkonstruktion zum Einbau entsprechend dem Fundamentplan zugesandt. Diese sind - in Abweichung zu der DIN-Norm 18202 - mit erhöhten Toleranzen gemäß Fundamentplan einzubauen. Der Auftragnehmer übersendet nach Fertigstellung der Fundamente - sofern diese nicht zu unserem Leistungsumfang gehören - jedoch spätestens 7 Tage vor Montagebeginn - ein Vermessungsprotokoll mit Angabe der Maßhaltigkeit/Höhen/Abweichungen vom Fundamentplan. Entstehende Mehrkosten durch nicht maßhaltig ausgeführte Fundamente trägt der Auftraggeber. Ein Stromanschluss für 220/380 V, 16 Ampere in maximal 25 Meter Nähe, eine Baustellentoilette und Baustellensicherung sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Baustelle und ihre Zufahrt müssen ausreichend befestigt und bei jedem Wetter mit 40 t-Fahrzeugen befahrbar sein. Der Zustand des Baustellengeländes muss eben sein und Auslagerung/Zusammenbau der Lieferteile ermöglichen, insbesondere von den Baustellenfahrzeugen oder Rollgerüsten rundum mit mindestens 4 m befahrbar sein. Bei Unterbrechungen der Montage (Ausfallzeiten), die vom Bauherrn zu vertreten sind, sowie Ab- und Anreisezeiten werden mit dem gültigen Montage-Stundensatz von 55,00 €/Stunde berechnet. Die Entsorgung der Verpackungs-, Restmaterialien erfolgt bauseits.

7.2. Die bei der Montage der Stahl- bzw. Holzkonstruktion eventuell beschädigte Lack- oder Holzoberfläche wird mit Reparaturfarbe, Kaltverzinkung o.ä. ausgebessert und stellt keinen Mangel dar. Gleichfalls Verunreinigungen der Bauteile durch schlammige/unbefestigte Lagerorte bei entsprechender Wetterlage.

7.3. Korrosionsschutz / Verträglichkeit / Farben:

In unserem Angebot sind wir bei der Gebäudehülle und den Kanteilen von Korrosivitätskategorie C3 "ländliche und städtische Gebiete mit geringer bis mittlerer Belastung" ausgegangen (DIN EN ISO 12944-2). Sollten am Bauort höhere Anforderungen an den Korrosionsschutz vorherrschen, teilen Sie uns dies bitte mit; z. B. Küstenbereiche mit höherer Salzbelastung, aggressive Atmosphäre mit hoher Feuchtigkeitsentwicklung und/oder chemische Belastung oder ein besonderes Klima in der Halle. Die in unseren Lichtbändern, Lichtfirsten und RWA eingesetzten hochwertigen Kunststoffe aus PVC-Polycarbonat sind seit Jahrzehnten erprobt und werden ebenso lange im Dach- und Wandlichtbereich eingesetzt. Bei Kontakt mit verschiedenen Lösungsmitteln, Weichmachern, Bohrölen, chlorierten Kohlenwasserstoffen, Alkalilaugen, Ammoniakgasen oder anderen Dämpfen kann es jedoch zu farblichen Veränderungen bzw. Schädigungen des Materials kommen. Diese Annahmen und eventuelle Unverträglichkeiten sind durch den Besteller im Vorfeld zu prüfen. Je nach Einbau- und Klimasituation kann es zur Kondensatbildung innerhalb und unterhalb der Verglasung kommen. Dies stellt keinen reklamationfähigen Mangel dar. Elektrobauteile, Pneumatikbauteile und Beschläge sind für normale Umweltbedingungen geeignet. Die Montage in Räumen mit erhöhter Luftfeuchtigkeit oder in durch Aerosole oder Bioaerosole belasteter Umgebungsluft, verkürzt die Produktlebensdauer.

7.4. Durch das Befahren mit unseren Montagegeräten der Bodenplatte/des Fundamentes oder der Pflasterung können Reifenabriebspuren entstehen.

7.5. Die Elektrozuleitung an den Steuerungskasten des Tores bzw. der Zuleitungen und Anschluss der E-Antriebe für die Tageslüftungsfunktion der RWA-Klappen/ des Wind- und Regenfühlers / Rollläden / Raffstores erfolgen bauseits.

7.6. Es werden statisch keine Anpralllasten angesetzt. Bauseits sind - falls erforderlich - geeignete Poller o.ä. vorzusehen.

7.7. Saisonzuschläge bei Ausführung der Bodenplatte bzw. Gründung:

In den Wintermonaten vom 01.11.-15.03. kann ein Aufschlag für Warmbeton von 2,50 € / m<sup>2</sup> und für Frostschutzmatten von 3,50 € / m<sup>2</sup> fällig werden. Für die Abrechnung bedarf es keinen Nachtrag.

## 8. Versand- und Gefahrübergang

8.1. Die Lieferungen in der Bundesrepublik Deutschland (ohne Inseln) erfolgen frei befahrbarer Abladestelle auf Gefahr des Auftraggebers per Spedition.

8.2. Versandbereit gemeldetes Material muss innerhalb von 8 Tagen angeliefert werden können. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, das Material auf Kosten und Gefahren des Bestellers nach unserem Ermessen - notfalls im Freien - einzulagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Die Gefahr geht ab dem Zeitpunkt der Verladung auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber hat von uns geliefertes Material und Geräte bis zum Montageende in Gewahrsam zu nehmen und sachgemäß zu lagern. Falls der Versand und die Anlieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versand- bzw. Anlieferungsbereitschaft auf den Auftraggeber über.

## 9. Abnahme und Gewährleistung

9.1. Die Abnahme unserer Bauleistungen erfolgt in unserem Namen mit den Monteuren schriftlich in einem Abnahmeprotokoll. Die Funktionsprobe und Abnahme des Tores/der RWA-Anlage erfolgt separat mit den Monteuren der Lieferanten. Die beteiligten Personen sind hierzu autorisiert.

- 9.2. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber nach schriftlicher Aufforderung die Abnahme nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen durchführt. Eine Verweigerung der Abnahme durch den Auftragnehmer kann nur bei wesentlichen Mängeln erfolgen. Die vorbehaltlose Inbetriebnahme/Nutzung der Werkleistung/Ausgleich der Rechnung steht der Abnahme gleich. Für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch Dritte am Bauwerk und an den gelieferten Bauteilen während oder nach der Montage entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Das gleiche gilt für Schäden, die daraus entstehen, dass die von uns gelieferten Konstruktionen auf der Baustelle unverhältnismäßig lange nicht gegen Witterungseinflüsse geschützt werden oder für Schäden am Bauwerk, die dadurch entstehen, dass auf nicht tragfähigen Grund gebaut wird. Keine Gewähr übernehmen wir ferner für Bauteile, die nicht zu unserem Leistungsumfang gehören.
- 9.3. Für die Güte des von uns gelieferten und montierten Bauwerks übernehmen wir entsprechend §§ 438, 634a BGB - auch soweit es sich um eine zugesicherte Eigenschaft handelt - 5 Jahre von der Abnahme an die Gewähr insoweit, als wir Schäden, die während der Zeit nachweisbar durch Verwendung schlechten Materials, durch fehlerhafte Konstruktion oder durch mangelhafte Arbeit unsererseits an den verwendeten Materialien entstehen, unentgeltlich beseitigen. Auf die beweglichen Teile wie z.B. Fenster, Torblatt und Elektroantriebe übernehmen wir 1 Jahr Gewähr von der Abnahme an.
- 9.4. Ansprüche auf Ersatz mittelbaren Schadens sowie auf Wandlung sind ausgeschlossen. Die Ansprüche des Auftraggebers beschränken sich auf die bezeichneten Nachbesserungsrechte, und bei deren zweimaligen Fehlschlagen auf Herabsetzung der Vergütung (Minderung).

## 10. Zahlungen

10.1. Bürgschaften zur Absicherung von Vorauszahlungen, der Vertragserfüllung oder Gewährleistung, können von beiden Vertragsteilen jederzeit gefordert werden. Es wird vereinbart, dass dann die jeweils fordernde Seite die nachgewiesenen Kosten der Bürgschaft übernimmt, jedoch höchstens bis 1,50% p.a. des Bürgschaftsbetrages. Die Bürgschaften sind innerhalb von 8 Arbeitstagen vorzulegen.

10.2. Die Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, wie folgt:

- 40% nach Vertragsabschluss und Erhalt der Hallenstatik
- 40% nach Freigabe der vorgelegten Werkplanung
- 20% nach Abnahme oder Inbetriebnahme

Zahlungen sind innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Zwischen- bzw. Schlussrechnung ohne jeden Abzug/Skonto zu leisten. Bei bauseitig zu vertretenden Terminverschiebungen wird die Gegenleistung für bereits ausgeführte Leistungen sofort fällig. Bei Nichteinhaltung o.g. Zahlungsfristen treten auch ohne vorherige Mahnung die Rechtsfolgen des Verzuges ein. In diesem Fall sind wir berechtigt, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, Verzugsschaden in Höhe des uns berechneten Bankzinssatzes für Kontokorrentkredite geltend zu machen. Die Aufrechnung irgendwelcher Gegenansprüche des Auftraggebers ist nur möglich, wenn die Gegenansprüche von uns schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.

## 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher Forderungen behalten wir uns das Eigentum an dem von uns erstellen Werk bzw. an den von uns gelieferten Konstruktionen vor.
- 11.2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die erstellen Bauten oder Lieferungen an Dritte zu veräußern. Erwirbt ein Dritter aufgrund gesetzlicher Vorschriften Eigentum an dem Vorbehaltsgut, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt ausdrücklich seine Forderung aus dem der Eigentumsübertragung zugrunde liegenden Vorgang in Höhe unserer Forderung an uns ab.
- 11.3. Sämtliche Kosten einer eventuell notwendig werdenden Demontage und Rücknahme gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

## 12. Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, soweit uns nicht der Vorwurf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns trifft.

### **13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des HGB, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Kaiserslautern. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.